

Verbessert das Pflegerneuausrichtungsgesetz die Situation der häuslichen Pflege?

Seniorenbeirat Stadt
Lüdinghausen 27.02.2013

Das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG):

- stärkt die Rechte der AntragsstellerInnen im Verfahren
- bringt nur einzelne Verbesserungen für Personen der Pflegestufen I-III, bei denen ein Hilfebedarf allein wg. körperlicher Einschränkungen besteht
- enthält verbesserte Leistungen für Personen mit „eingeschränkter Alltagskompetenz“

Eine **eingeschränkte Alltagskompetenz** kann
vorliegen:

- im Rahmen einer **Demenz**erkrankung,
- bei geistiger Behinderung,
- bei psychischer Erkrankung.

Voraussetzung für die **Anerkennung** eine
eingeschränkten Alltagskompetenz ist:

- ein Bedarf an **grundpflegerischer Versorgung**
und
- ein Bedarf an **hauswirtschaftlicher Versorgung**
sowie
- mindestens **zwei Einschränkungen** im Rahmen
des Assessments zur Feststellung des
Betreuungsbedarfes.

Assessment zur Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz:

1. Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches
2. Verkennen und Versursachen gefährdender Situationen
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen
4. Tötlich oder verbal aggressives Verhalten

5. Im situativen Kontext inadäquates Verhalten
6. Unfähigkeit die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen, als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung (Attest)

8. Störungen der höheren Hirnfunktionen, die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben
9. Störungen des Tag-/Nachtrhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen

12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression

Leistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz ab. 1.1.13

Anspruch	Pflegestufe „0“	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
Pflegegeld	120 €	305 €	525 €	700 €
Pflegedienst	225 €	665 €	1250 €	1550 €
Kombination	ja	ja	ja	ja
Tagespflege	nein	450 €	1100 €	1550 €
Verhinderungspflege	Bis zu 1550 € je Kalenderjahr			
Kurzzeitpflege	nein	Bis zu 1550 € je Kalenderjahr		

Leistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz ab. 1.1.13

Anspruch	Pflegestufe „0“	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III
Zusätzliche Betreuungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • 1200 € jährlich bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz • 2400 € jährlich bei einer in erhöhtem Maße eingeschränkten Alltagskompetenz 			
Stationäre Pflege	nein	1023 €	1279 €	1550 €
Pflegehilfsmittel/ Wohnumfeldverbesserung	Technische Hilfsmittel: vorrangig leihweise Verbrauchsmittel: 31 € pro Monat Wohnumfeldverbesserung: bis zu 2557 €			
Soziale Sicherung der Pflegeperson	nein	Beiträge zur Rentenversicherung werden geleistet, wenn die Pflegeperson: <ul style="list-style-type: none"> • mind. 2 Std. wöchentlich pflegt • nicht mehr als 30 std./wöchentl. erwerbstätig ist • noch keine Altersrente bezieht 		

- Fortgewährung des hälftigen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege
- Anspruch auf Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für den pflegenden Angehörigen erbringen
- Pflegedienst kann künftig auch Betreuungsleistungen im Rahmen der Pflegesachleistung abrechnen

- Pflegedienste müssen künftig Abrechnung nach Zeitaufwand anbieten
- Sofortige Kündigung des Pflegevertrages mit Pflegedienst, ohne Einhaltung einer Frist
- Addition von Pflegezeiten für Rentenversicherungspflicht möglich
- Förderung des Wohnens in Wohngemeinschaften:
 - 200 € monatlich zusätzlich
 - bis zu 10.228 € für Wohnraumanpassung
 - Anschubfinanzierung zur WG Gründung

- Pflegekassen sind zur (aufsuchenden) Beratung verpflichtet (ggf. mit Beratungsgutschein)
- Keine Eigenbeteiligung mehr bei Antrag auf Maßnahmen zur Wohnraumanpassung
- „Strafzahlungen“ bei Überschreitung der Bearbeitungsfristen (70 € wöchentlich)
- Verpflichtung der Pflegekassen zur Überlassung des Pflegegutachtens
- Beteiligung der Pflegekasse an privater Zusatzvorsorge (5 € bei mind. 10 € Eigenleistung)

- höhere finanzielle Beteiligung der Pflegekassen an den Kosten der häuslichen Pflege und Betreuung für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz
- mehr Flexibilität bei Unterstützung durch Pflegedienste
- keine Verbesserungen für Inanspruchnahme von Tagespflege bzw. Heimfinanzierung

- gestärkte Rechte auf Beratung und Information sowie Antragsbearbeitung
- Finanzielle Unterstützung für Wohn-
gemeinschaften

Technische Wohnberatung



Annette
Manai-Joswowitz
Architektin

Die technische Wohnberatung unterstützt bei Fragen zur barrierefreien Anpassung des Wohnraumes. Insbesondere wird zu Umbaumaßnahmen und kleinen baulichen Veränderungen beraten.

Telefonische und persönliche Beratung im Kreishaus in Coesfeld

Es empfiehlt sich eine vorherige Terminabsprache für persönliche Beratungen.

dienstags und donnerstags: 09:00 - 17:00 Uhr

Auf Wunsch können Termine für einen Hausbesuch vereinbart werden.

Kontakt:

Telefon: 02541/18-6405

E-Mail: annette.manai-joswowitz@kreis-coesfeld.de

Stadtplan - Kreishaus I und II



- 1 Pflege- und Wohnberatung
Kreisverwaltung Coesfeld
Kreishaus II, EG, Raum 2
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
- barrierefreier Zugang -
- 2 Technische Wohnberatung
Kreisverwaltung Coesfeld
Kreishaus I, EG, Raum 24
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld
- barrierefreier Zugang -

Internet:

<http://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de>

• Kreis Coesfeld, Juli 2012
Foto: Dalmafin.o - Fotolia.com

Pflegebedürftig - was nun...?



Pflege- und Wohnberatung

Informationen und Beratung
für Betroffene und Angehörige